

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Nur die von der UN/ECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens ist der neuesten Fassung des UN/ECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>

2010 vorgenommene Änderungen an der Regelung Nr. 30 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

Änderungen an der im ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 70 veröffentlichten Regelung Nr. 30

Einschließlich:

Ergänzung 16 zur Änderungsserie 02 — Tag des Inkrafttretens: 17. März 2010

Änderungen des Hauptteils der Regelung

Absatz 1 erhält folgende Fassung (einschließlich der Anfügung von Fußnote ⁽²⁾):

„1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung umfasst neue Luftreifen, die hauptsächlich, aber nicht nur, für Fahrzeuge der Klassen M₁, N₁, O₁ und O₂ bestimmt sind ⁽¹⁾ ⁽²⁾.

Sie gilt nicht für Reifen, die hauptsächlich bestimmt sind für

- a) die Ausrüstung historischer Fahrzeuge (Oldtimer);
- b) Wettbewerbe.

⁽¹⁾ Entsprechend der Definition in Anhang 7 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik R.E.3 (Dokument TRANS/WP.29/78/Rev.1, zuletzt geändert durch Amend. 4).

⁽²⁾ In dieser Regelung werden Anforderungen an Reifen als Bauteil festgelegt. Deren Anbringung an Fahrzeugen aller Klassen wird damit nicht beschränkt.“